

## Rechtliche Grundlagen für die Gesundheitsversorgung bei Seh- und Hörbehinderung im Alter

### UN-BRK

Artikel 25, Abs. b) der UN-BRK heisst: «(Insbesondere ...) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschliesslich (...) Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen».

In Art. 26, Abs. (1) der UN-BRK heisst es: «Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Massnahmen, einschliesslich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen [*durch peer support*], um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmass an Unabhängigkeit [*Selbstbestimmung*], umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.»  
*[kursive Angaben aus der Schattenübersetzung der Behindertenorganisationen]*

### SAMW

«Eine Behinderung kann in direktem Zusammenhang mit der Behandlung stehen: präventive, kurative, rehabilitative und palliative Massnahmen sollen die Auswirkungen der angeborenen oder erworbenen Beeinträchtigung beseitigen oder vermindern. (Unterstreichung: F. Heussler)  
Sie kann die Behandlung und Betreuung aber auch nur indirekt beeinflussen: Auch wenn Gesundheitsstörungen in keinem direkten Zusammenhang mit einer Behinderung stehen, kann diese für den Verlauf der Krankheit oder die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten wichtig sein. Es muss deshalb eine der besonderen Situation angepasste Vorgehensweise gewählt werden.» (SAMW, Medizinische Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderung, 2008/2013, S. 5)

### SBK

Der Schweizerische Berufsverband der Pflegefachpersonen (SBK) schliesst sich den Richtlinien der SAMW an, ist in der Erarbeitung derselben einbezogen.

### KVG (Krankenversicherungsgesetz)

Das Krankenversicherungsgesetz verlangt in Art. 32 «wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche» Pflege. Wirksam und zweckmässig ist die fachlich korrekte und notwendige (indizierte) Pflege.